



# AMTSBLATT

## der Stadt Mühlhausen/Thüringen

18. Jahrgang

Mittwoch, den 18. März 2009

Nummer 02

### Amtlicher Teil

#### **Amtliche Bekanntmachung von Beschlüssen des Hauptausschusses und des Stadtrates der Stadt Mühlhausen**

In der Hauptausschusssitzung am 23.10.2008 und der Stadtratssitzung am 05.03.2009 wurden nachfolgend aufgeführte Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst:

#### **Beschluss Drucksache Nr. 837/2008**

„Zuschuss an Traditionsverein für Durchführung Stadtfest 2009“

Der Hauptausschuss beschließt die in der vertraglichen Vereinbarung zwischen Stadtverwaltung Mühlhausen und dem Traditionsverein Mühlhäuser Heimatfeste e.V. enthaltenen Verpflichtungen zur Durchführung des Stadtfestes 2009 als Gewährung eines Zuschusses im Sinne der „Richtlinie für die Vergabe finanzieller Zuschüsse an Kultur- und Sportvereine sowie soziale Vereine und Verbände/Selbsthilfegruppen“ vom 22.03.2001.

Die Vereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses.

#### **Beschluss Drucksache Nr. 887/2009**

„Jahresrechnung 2007“

Der Mühlhäuser Stadtrat beschließt die Jahresrechnung 2007.

#### **Beschluss Drucksache Nr. 888/2009**

„Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007“

Der Mühlhäuser Stadtrat beschließt die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007.

**Beschluss Drucksache Nr. 895/2009**

„Baumaßnahme ‚Kfz-Halteflächen‘ an Infotafeln“

Die Baumaßnahme „Kfz-Halteflächen an Infotafeln“ U.A. 631 0090, Kosten 35.000 € entfällt. 17.000 € werden der „Förderung bedürftiger Schüler“ Abschnitt 4601000 Gruppe 718000 zugeschlagen. Mit 2.000 € wird der Zuschuss für den „Verein Lebensbrücke e.V.“ auf das Vorjahresniveau angehoben. 10.000 € werden der Haushaltsstelle 571000 im Abschnitt 352000 „Erwerb von Büchern“ zugeführt. 3.000 € werden der Wärmestube zugeführt. Nicht verwendete Gelder werden der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

**Beschluss Drucksache Nr. 896/2009**

„Änderung der Anlagen der Straßenreinigungssatzung vom 01.08.2008“

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Änderungen im Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen gegenüber der zuvor geltenden Straßenreinigungssatzung rückgängig zu machen.

Gleichzeitig erstellt das Grünflächenamt in Zusammenarbeit mit allen betroffenen und beteiligten Ämtern ein neues Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen.  
Termin: 11/2009

**Beschluss Drucksache Nr. 897/2009**

„Konzeption zur Verwendung der Mittel aus dem Konjunkturpaket II“

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, bis zur nächsten Stadtratssitzung am 23.04.2009 eine Konzeption zur Verwendung der Mittel aus dem Konjunkturpaket II der Bundesregierung vorzulegen. In die Konzeption ist eine Prioritätenliste aufzunehmen. Gleichzeitig stellt die Stadtverwaltung dar, wie der Eigenanteil erbracht werden soll.

gez. Dörbaum  
Oberbürgermeister

- Siegel -

## **Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2009**

---

Der Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen hat in seiner Sitzung am 22. Januar 2009 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 200 von Hundert und der Grundsteuer B auf 300 von Hundert für das Kalenderjahr 2009 festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2008 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2009 verzichtet wird.

Für all diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit dem im letzten erteilten Grundsteuerbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung im Amtsblatt treten für den Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat durch Widerspruch angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, zu laufen.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Mühlhausen, Ratsstraße 19, 99974 Mühlhausen oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Mühlhausen, Sachgebiet Steuern, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen einzulegen.

Mühlhausen, den 05.03.2009

*gez. Dörbaum*  
Oberbürgermeister

- Siegel -

## Haushaltssatzung

### der Stadt Mühlhausen/Thüringen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Abs. 12a des Gesetzes vom 24.06.2008, hat der Stadtrat am 22.01.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

#### Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>44.903.097,00 €</b>
--------------------------------------	------------------------

#### und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>10.638.297,00 €</b>
--------------------------------------	------------------------

ab.

#### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

**2.303.750,00 €**

festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf

**6.351.900,00 €**

festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

- |  |             |
|--|-------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 200,00 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 300,00 v.H. |

##### 2. Gewerbesteuer

350,00 v.H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

**2.600.000,00 €**

festgesetzt.

#### § 6

Es gilt der vom Stadtrat am 22.01.2009 beschlossene Stellenplan.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2009** in Kraft.

Mühlhausen, den 02. März 2009

gez. Dörbaum  
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -

Das Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 23.02.2009 die Haushaltssatzung genehmigt.

Entsprechend § 57 Abs.3 ThürKO wird der Haushaltsplan 2009 in der Zeit vom

**19.März bis 02.April 2009**

in der Stadtverwaltung Mühlhausen, im Leseraum des Stadtarchivs im Nordflügel des Rathauses während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Mühlhausen, den 02.März 2009

gez. Dörbaum  
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -

## **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. WI-1 OT Windeberg "Auf der Lache"**

---

Die vom Stadtrat am 13.11.2008 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. WI-1 OT Windeberg "Auf der Lache" wurde gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Kommunalaufsicht vorgelegt. Der Eingang der Satzung wurde mit Schreiben vom 20.02.2009 bestätigt, eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht, die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wurde zugelassen.

Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft. Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Stadtentwicklungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 110 während folgender Zeiten

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich zu den genannten Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 45 23 29). Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist im abgebildeten Übersichtsplan dargestellt.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Sind durch einen Bebauungsplan, dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

(§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 09.03.2009

gez. Dörbaum  
Oberbürgermeister

Siegel

**Übersichtsplan:**

**siehe gesonderte Datei:**

Übersichtsplan 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Wi-1 OT Windeberg  
„Auf der Lache“.jpg

## **Bekanntmachung zum Ablauf der Nutzungsrechte an Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Mühlhausen**

---

### **1. Neuer Friedhof Mühlhausen**

Für folgende Wahlgrabstätten endet das Nutzungsrecht bis zum 30.06.2009:

#### **Grüngürtel 03/Nord**

Lfd.-Nr.: Name des Verstorbenen Sterbedatum

09.	Wächter Klara	31.10.1939
	Wächter Karl	18.05.1965
	Wächter Else	10.08.1993
	(verlängert bis 16.05.2009)	

#### **Grüngürtel 09/Nord**

Lfd.-Nr.: Name des Verstorbenen Sterbedatum

04.	Pohlmann Wilhelm	16.07.1946
	Pohlmann Johanna	02.10.1953
	Pohlmann Wilhelm	01.12.1976
	Pohlmann Hildegard	20.01.1988
	(verlängert bis 16.07.2008)	
05.	Hahn Anna	20.07.1946
	Hahn Paul	22.03.1951
	Renziehausen Hermann	23.02.1982
	Hahn Paul	28.11.1983
	Hahn Hildegard	12.09.1991
	(verlängert bis 20.07.2008)	

#### **Grüngürtel 11/Nord**

Lfd.-Nr.: Name des Verstorbenen Sterbedatum

07.	Bäthge Melitta	05.05.1949
	Bäthge Heinrich	25.07.1959
	Ochs Martha	05.10.1974
11.	Spiegler Gotthardt	10.08.1948
	Spiegler Elvira	08.03.1965
18.	Weiß Hulda	21.06.1949
25.	Straka Ruth	22.07.1948
33.	Bergmann Oskar	04.12.1948
38.	Haase Friedrich Ernst	26.02.1949

**Grüngürtel 12/Nord**

Lfd.-Nr.: Name des Verstorbenen Sterbedatum

15.	Martini Helene	14.03.1949
	Martini Heinrich	27.06.1954
	Hahn Marianne	17.10.1969
	Martini Hans-Heinrich	01.08.1971
	Hartmann August	06.05.1975
	Hartmann Lydia	10.02.1976

**Familiengrabreihe A/Nord**

Lfd.-Nr.: Name des Verstorbenen Sterbedatum

28.	Bohne Horst	21.09.1988
71.	Streitberger Franz	25.06.1933
	Streitberger Lydia	12.04.1950
	(verlängert bis 14.02.2009)	
74.	Wolf Fritz	16.02.1983
	(verlängert bis 16.02.2008)	

**Familiengrabreihe C/Nord**

Lfd.-Nr.: Name des Verstorbenen Sterbedatum

25.	Leifheit Ernst	09.03.1943
	Leifheit Anna	03.02.1948
	Kunze Max	11.07.1979
	Kunze Marianne	19.03.1992
	(verlängert bis 09.03.2009)	
60.	Bunke Wilhelm	25.08.1948
	Bunke Magdalena	30.09.1968
64.	Günther Maria	29.08.1948
	Günther Joseph	03.01.1962

**Wahlgrabreihe 29/Nord**

Lfd.-Nr.: Name des Verstorbenen Sterbedatum

30.	Rudolf Elly	09.06.1969
40.	Geyer Waldemar	25.06.1969
41.	Rollberg Rosemarie	22.05.1969
	Rollberg Artur	22.08.1974
42.	Mönnich Hermann	15.05.1969
43.	Riemann Margarete	07.04.1969
44.	Heimann Frank	03.06.1969

**Wahlgrabreihe b/Nord**

Lfd.-Nr.: Name des Verstorbenen Sterbedatum

65.	Merkel Manfred	29.08.1968
	Merkel Kurt	19.05.1986
67.	Hausser Alfred	30.09.1968
68.	Güttner Roland	17.10.1968
	Güttner Gerhard	20.01.1985
69.	Neumann Anni	04.11.1968
	Neumann Walter	18.11.1979
70.	Gassner Rudolf	25.11.1968
71.	Kätsch Walter	30.11.1968
	Kätsch Käthe	12.05.1983

72.	Stiefel Katharina	12.12.1968
76.	Viel Paul	04.02.1969
	Viel Dieter	20.02.1980
	Viel Hedwig	14.10.1985
77.	Fieber Anna	25.02.1969
78.	Schmidt Hulda	21.03.1969
	Wenkel Elsa	06.05.1987
80.	Montag Johannes	05.11.1968
	Montag Anna	20.09.1982
81.	Weber Elisabeth	09.11.1968
82.	Giesel Albert	02.03.1969
	Giesel Berta	18.09.1986
94.	Eckert Franz	05.03.1968
	Eckert Berta	05.06.1991
97.	Gleike Frieda	20.09.1968
	Gleike Ernst	30.12.1991

**Wahlgrabreihe b/Nord**

Lfd.-Nr.: Name des Verstorbenen Sterbedatum

104.	Grebing Ida	09.07.1968
	Grebing Karl	19.08.1971
119.	Griesbach Paul	14.04.1960

**Wahlgrabreihe gI/Nord**

Lfd.-Nr.: Name des Verstorbenen Sterbedatum

14.	Thomas Berta	22.07.1968
	Hecht Anna	22.06.1978

**Wahlgrabreihe gII/Nord**

Lfd.-Nr.: Name des Verstorbenen Sterbedatum

17.	Aust Walter	28.03.1967
	(verlängert bis 27.03.2009)	
28.	Knittel Hermann	28.04.1967
	(verlängert bis 22.05.2009)	

**Urnenhof 04/Nord**

Lfd.-Nr.: Name des Verstorbenen Sterbedatum

29.	Hartwig Edmund	19.09.1968
	Hartwig Anna	12.04.1976
30.	Döring Frieda	28.10.1979
46.	Müller Walter	29.03.1964
	(verlängert bis 29.03.2009)	
83.	Stegmann Erna	01.07.1979
	Stegmann Karl	1921
	Stegmann Franz	1947
	Stegmann Emilie	1952
85.	Schramm Frieda	13.06.1968
92.	Hollax Pauline	18.05.1969
	Hollax Hermann	29.08.1974
93.	König Wilhelm	16.05.1969
	König Herta	27.11.1982
94.	Schmeißer Martha	29.03.1969
95.	Potyka Herbert	03.03.1969
	Potyka Hildegard	12.10.1990

137.	Gotter Gustav	08.04.1969
	Gotter Nanny	06.01.1987
139.	Schilling Lina	06.08.1968
	Schilling Karl	13.09.1983
140.	Beck Werner	18.07.1968
141.	Schreiber Erich	14.07.1968
	Schreiber Hedwig	07.07.1978
168.	Vollmann Kurt	08.02.1969
	Vollmann Elsa	15.03.1980
171.	Lange Gerhard	02.03.1969
	Lange Hilda	26.09.1990
172.	Dienemann Max	05.01.1969
174.	Heinz Rudi	06.12.1968
175.	Brandis Friedrich	31.10.1968
	Brandis Elisabeth	26.04.1987
202.	Brückner Hildegard	06.07.1968
	Brückner Elsa	19.01.1981
	Brückner Artur	30.12.1983
	Brückner Hans	20.04.1990

**Grabfeld (VdN)**

Lfd.-Nr.: Name des Verstorbenen Sterbedatum

12.	Gottfried Heinrich	13.02.1969
13.	Pulkrab Berta	22.04.1969
49.	Krystek Karl	30.03.1969
	Krxstek Lina	15.10.1974
51.	Hohmann Paul	06.02.1968
	Hohmann Gertrud	05.02.1985
52.	Berendonk Else	11.11.1966
	Berendonk Hermann	12.10.1980
54.	Siegert Paul	20.06.1966
	Krozkowski Hedwig	03.05.1986
55.	I'Hiver Edith	18.12.1964
	I'Hiver Friedrich	10.06.1976
56.	Hoberg Karl	22.07.1961
	Hoberg Amanda	31.01.1969
59.	Schröter Ida	11.08.1957
	Schröter Lieselotte	09.04.1942
	Schröter August	30.08.1969
61.	Scheibner Emil	15.07.1953
62.	Zöffel Martin	18.03.1953
	Zöffel Selma	18.04.1980
63.	Speier Martha	03.09.1952
	Gochl Gertrud	19.01.1968
66.	Schneider Hugo	02.06.1952
	Schneider Ida	29.10.1967
67.	Hagenbruch Armin	29.06.1957
	Großkopf Willi	17.12.1984
68.	Roechert Willy	26.07.1957
	Roechert Else	04.02.1984
69.	Lange Max	24.08.1957
	Lange Henriette	07.08.1972
70.	Stuhl Selma	13.08.1958
	Stuhl Alfred	08.05.1982
71.	Ader Otilie	22.08.1958
	Ader Paul	27.02.1967

72.	Ratajek Max	30.08.1958
	Ratajek Anna	26.06.1961
73.	Appelt Johann	08.12.1958
	Appelt Helma	07.08.1972
77.	Döge Paul	01.05.1961
	Döge Olga	23.12.1973
78.	Helbing Erich	22.08.1944
	Helbing Therese	17.08.1980
79.	Winkel Kurt	08.03.1942
82.	Limmer Willi	18.03.1958
	Limmer Anna	07.10.1970
83.	Neureuther Emil	02.11.1952
	Neureuther Elfriede	10.04.1976
84.	Schunk Walter	24.08.1944
85.	Berg Willy	28.04.1956
86.	Liedke Fritz	04.04.1955
87.	Liedke Walter	07.04.1955
	Liedke Anna	24.01.1977
89.	Felbinger Oskar	04.04.1951
	Felbinger Minna	23.08.1979
90.	Portwich Manfred	27.10.1951
91.	Baumgartl Rudolf	16.03.1953
	Baumgartl Julia	19.12.1968
92.	Bogdanowitz Julius	03.05.1954
	Bogdanowitz Marie	26.05.1957
	Trautmann Martha	11.03.1989
93.	Felbinger Oswald	25.01.1958

**Grabfeld (VdN)**

Lfd.-Nr.: Name des Verstorbenen Sterbedatum

95.	Wache Alfred	23.05.1960
98.	Blicharski Franz	19.04.1967

**Familiengrabreihe A/Süd**

Lfd.-Nr.: Name des Verstorbenen Sterbedatum

11.	Pilz Erika	18.11.1988
25.	Heidrich Otto	19.01.1949
	Heidenreich Martha	09.09.1957
26.	Rockel Marie-Luise	10.02.1949
	Rockel Emil	07.05.1954
27.	Steinbrecher Alma	25.02.1949
	Steinbrecher Reinhold	29.07.1977

**Wahlgrabreihe 06/Süd**

Lfd.-Nr.: Name des Verstorbenen Sterbedatum

04.	Hoffmann Marie	30.04.1969
06.	Kühn Richard	01.03.1969
	Kühn Agnes	22.03.1958
07.	Preuß Erich	17.12.1968
	Preuß Hulda	30.11.1991
08.	Neumann Hulda	25.08.1968

**Wahlgrabreihe f/Süd**

Lfd.-Nr.: Name des Verstorbenen Sterbedatum

32. Walter Otto 14.06.1964  
(verlängert bis 14.06.2009)

Die Nutzungsberechtigten werden hiermit aufgefordert, die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen oder die Grabstätte bis zum 31.12.2009 zu beräumen. Nach dem 31.12.2009 können Eigentumsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

**Reihengrabfeld**

Bis zum 30.06.2009 enden die Nutzungsrechte an Grabstätten im folgenden Grabfeld:

**Reihengrabfeld 17/Süd**

Die Nutzungsberechtigten werden hiermit aufgefordert, die Grabstätten bis zum 31.12.2009 zu beräumen. Nach diesem Termin können Eigentumsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.  
Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert oder neu erworben werden.

## **2. Friedhof Ortsteil Görmar**

Für folgende Wahlgrabstätten endet das Nutzungsrecht am 30.06.2009:

### **Erdwahlgrabstätten**

Lfd.-Nr.: Name des Verstorbenen Sterbedatum

04.	Hillmann Frieda	23.05.1979
05.	Fischer Ernst	09.05.1979
	Fischer Hermine	09.06.1988
06.	Hörl Alois	19.04.1979
07.	Bensch Hans	06.12.1978
08.	Kleinschmidt Friedrich	16.10.1978
	Kleinschmidt Minna	13.12.1991
09.	Eckermann Joseph	11.09.1978
	Eckermann Elfriede	24.06.1990

### **Urnenwahlgrabstätten**

Lfd.-Nr.: Name des Verstorbenen Sterbedatum

76.	Höfer Mathilde	18.07.1978
	Höfer Berthold	16.01.1971
77.	Hornung Walter	03.08.1978
	Hornung Hedwig	05.12.1990
78.	Bücking Karl	20.08.1978
	Bücking Anni	02.12.1987
80.	Höfer Gottfried	18.09.1978
	Höfer Klara	29.03.1971
81.	Bücking Clara	15.11.1978
	Bücking Friedrich	16.12.1953
82.	Luhn Helene	26.11.1978
	Luhn Arno	31.10.1988
83.	Papst Richard	29.11.1978
	Papst Meta	19.11.1966
84.	Hobert Gertrud	07.02.1979
	Hobert Albert	14.10.1981
86.	Albrecht Auguste	28.02.1979
	Albrecht Karl	23.02.1982
87.	John Erich	30.06.1979
	John Hulda	11.04.1993

Die Nutzungsberechtigten werden hiermit aufgefordert, die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen oder die Grabstätte bis zum 31.12.2009 zu beräumen. Nach dem 31.12.2009 können Eigentumsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

### **3. Friedhof Windeberg**

Für folgende Urnenwahlgrabstätte endet das Nutzungsrecht am 16.05.2009:

#### **Urnenwahlgrabstätte**

Lfd. Nr.: Name des Verstorbenen Sterbedatum

19.	Dittmar Else	17.05.1979
	Dittmar Karl	01.11.1979

Die Nutzungsberechtigten werden hiermit aufgefordert, die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen oder die Grabstätte bis zum 16.11.2009 zu beräumen. Nach dem 16.11.2009 können Eigentumsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

### **4. Friedhof Saalfeld**

Für folgende Urnenwahlgrabstätten endet das Nutzungsrecht am 30.06.2009:

#### **Urnenwahlgrabstätten**

Lfd.-Nr.: Name des Verstorbenen Sterbedatum

23.	Voigt Irene	05.06.1979
25.	Beate Frieda	24.01.1979
	Beate Paul	11.12.1979

Die Nutzungsberechtigten werden hiermit aufgefordert, die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen oder die Grabstätte bis zum 31.12.2009 zu beräumen. Nach dem 31.12.2009 können Eigentumsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch das Entfernen von Grabmalen auf den Friedhöfen der Stadt Mühlhausen, der ausdrücklichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung bedarf.

gez. Neid  
 Amtsleiter Grünflächenamt

## Die Friedhofsverwaltung informiert

### **- Termin für die Standsicherheitskontrolle der Grabmale 2009 -**

Die diesjährige Standsicherheitskontrolle der Grabmale auf dem Neuen Friedhof und den städtischen Ortsteilfriedhöfen wird in Abhängigkeit von Witterung und Arbeitsorganisation ab dem 23.03.2009 bis zum Abschluss auf allen Friedhöfen, jeweils vormittags zwischen 7.00 Uhr und 12.00 Uhr, durchgeführt.

Grabnutzungsberechtigte können an der Prüfung teilnehmen. Hierzu ist es notwendig, mit der Friedhofsverwaltung einen Termin in den Prüfzeiten zu vereinbaren (telefonische Abstimmung ist ausreichend).

Zu weiteren Auskünften und Rückfragen steht die Friedhofsverwaltung gern zur Verfügung. Es wird auch auf die Aushänge an den Eingängen der Friedhöfe verwiesen.

Um Verständnis wird gebeten.

**Ansprechpartnerin: Frau Szulmistrat**

Friedhofsverwaltung: Eisenacher Landstrasse 14  
99974 Mühlhausen

Telefon: (0 36 01) 45 25 35

**gez. Neid**

Amtsleiter Grünflächenamt

## **Das Grünflächenamt informiert**

Das Grünflächenamt erarbeitet aktuell die Planung für einen Spielplatz im Wohngebiet Hanseviertel.

Die Vorentwurfsplanung kann vom 19.03. bis 09.04.2009 jeweils

Dienstag von 9-12 Uhr und 13-18 Uhr sowie Donnerstag von 9-12 Uhr und 13-16 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03601/452 263) im Grünflächenamt der Stadtverwaltung Zimmer D 106 eingesehen werden. Anregungen sind erwünscht.

*gez. N e i d*

Amtsleiter Grünflächenamt

**Ausschreibung Jagdgebiete****Vergabe entgeltlicher Jagderlaubnisscheine für die städtischen Jagdgebiete  
313 – Pfaffenköpfe (ca. 125 ha) und 421 – Osthardt 4 (ca. 87 ha)**

Die Jagd in vorgenannten Gebieten wird neu vergeben.

Interessierte Jäger wenden sich diesbezüglich bis zum **27.03.2009** an:  
Stadtverwaltung Mühlhausen, Grünflächenamt, Abt. Forst, Ratsstr. 19, Zi. C 205.  
Eine fernmündliche Terminabstimmung unter 452266 o. 01605300346 ist erforderlich.

gez. N e i d  
Amtsleiter Grünflächenamt

## **Allgemeinverfügung zum Ausschank von Alkohol auf den Veranstaltungsplätzen der Traditionsfeste Kirmes, Frühlingsfest und Stadtfest der Stadt Mühlhausen**

---

Die Stadt Mühlhausen als zuständige Untere Gewerbebehörde erlässt auf der Grundlage des § 56 Abs. 2 Satz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2423) folgende Anordnung:

1.

Für die mit Marktfestsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung festgesetzten Veranstaltungen der Mühlhäuser Kirmes, das Mühlhäuser Frühlingsfest und das Stadtfest sind der Verkauf und der Ausschank von Alkohol zugelassen.

2.

Diese Regelung gilt für Veranstaltungen ab 2009 bis einschließlich 2013 und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

3.

Für die Regelung unter 1. und 2. wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Allgemeinverfügung gilt ab 18. März 2009 als bekanntgegeben. Sie kann mit Begründung in vollem Wortlaut bei der Stadtverwaltung Mühlhausen, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, SG Gewerbe, Obermarkt 21, 99974 Mühlhausen während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

gez. Dörbaum  
Oberbürgermeister

Siegel

# Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin

## I.

### Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Mühlhausen am 7. Juni 2009

In der Stadt Mühlhausen sind am 07. Juni 2009 insgesamt 36 Stadtratsmitglieder zu wählen.

Zum Stadtratsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 1 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) i.V.m. § 1 Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO)).

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

#### 1. Wählbarkeit (§ 12 ThürKWG)

Für das Amt eines Stadtratsmitgliedes ist jeder Wahlberechtigte wählbar, es sei denn, dass er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

#### 2. Wahlberechtigung (§ 1 ThürKWG und § 1 ThürKWO)

Nach § 1 ThürKWO sind Unionsbürger wie Deutsche wahlberechtigt. Gemäß §1 ThürKWG i.V.m. dem Recht der Europäischen Union sind wahlberechtigt:

- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz sowie
- Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen,

wenn sie am Tag der Wahl:

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. nicht nach § 2 ThürKWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
3. seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person seit mindestens drei Monaten gemeldet ist; ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, so ist sie in jener Gemeinde wahlberechtigt, in der sie ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts hat.

Gemäß § 2 ThürKWG ist vom Wahlrecht ausgeschlossen:

- wer infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichtes nachweist, dass auf seinen Antrag die Bestellung des Betreuers nach § 1896 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erfolgt ist; der Ausschluss vom Wahlrecht gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.
- wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

### 3. Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 14 ThürKWG)

#### 3.1.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Parteien und Wählergruppen können einen Wahlvorschlag gemeinsam aufstellen (Wahlvorschlagsträger). Ein Wahlvorschlag darf höchstens 36 Bewerber enthalten; so viele, wie Stadtratsmitglieder gemäß § 23 Abs. 3 ThürKO zu wählen sind.

#### 3.2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) tragen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 ThürKWG).

Alle Wahlvorschläge müssen die eigenhändige Unterschrift von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber der Wahlleiterin abberufen und durch andere ersetzt werden.

### 3.3.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe als Kennwort; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien und Wählergruppen tragen.
- Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind, unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung unter Angabe der Wahl der Bewerber und die Feststellung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden,
- c) Versicherung an Eides Statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung, dass die Wahl der Bewerber sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt und die Anforderungen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürKWG beachtet worden sind.

Die Wahlleiterin ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; sie gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 Strafgesetzbuch.

#### 4. Unterstützungsunterschriften

##### 4.1.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Stadtrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (144 Unterschriften). Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag oder im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages zusätzlich Unterstützungsunterschriften wie oben benannt. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keine Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 5 Satz 1 ThürKWG benötigen würde.

##### 4.2.

Für Wahlvorschläge, für die Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, werden vom Tag nach der Einreichung bis zum 4. Mai 2009, 18:00 Uhr Unterstützungslisten bei der Stadt Mühlhausen/Wahlbüro ausgelegt. Wahlberechtigte, die Wahlvorschläge unterstützen wollen, haben sich unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird von der Wahlleiterin mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Mühlhausen,

Montag, Dienstag, Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag von 09:00 bis 18:00 Uhr

Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

im Wahlbüro der Stadt Mühlhausen, Obermarkt 21 (Brotlaube), 99974 Mühlhausen ausgelegt.

##### 4.3.

Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von Bewerbern des Wahlvorschlages geleistet werden. Ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

##### 4.4.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, infolge Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten den Eintragungsraum aufsuchen zu können, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum vorzunehmen. Die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein versichert an Eides Statt, dass die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 6 Satz 4 ThürKWG vorliegen. Gegen die Versagung eines Eintragungsscheines ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.

5. Listenverbindungen (§ 17 Abs. 3 ThürKWG)

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens bis zum 04. Mai 2009, 18:00 Uhr durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten gegenüber der Wahlleiterin erklärt werden. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

6. Einreichungsfristen

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 24. April 2009, 18:00 Uhr eingereicht sein. Sie sind bei der Wahlleiterin im Wahlbüro, Obermarkt 21 (Brotlaube), 99974 Mühlhausen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können ebenfalls nur bis zum vorgenannten Termin durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Rücknahme der schriftlichen Erklärung eines Bewerbers auf einem Wahlvorschlag kann ebenfalls nur bis zum 24. April 2009, 18:00 Uhr erfolgen.

7. Mehrheitswahl (§ 19 ThürKWG)

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

8. Prüfung der Wahlvorschläge

Die Wahlleiterin prüft die eingereichten Vorschläge unverzüglich auf Mängel und fordert die Beauftragten auf, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 04. Mai 2009, bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind. Personen, die nach § 17 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG bei Wegfall von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber) sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

9. Wahlausschuss

Am 05. Mai 2009 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Dies gilt auch für Erklärungen zu Listenverbindungen entsprechend.

10. Hinweis

Die gemäß Thüringer Kommunalwahlordnung erforderlichen Vordrucke zur Einreichung von Wahlvorschlägen stehen bei Bedarf im Wahlbüro, Obermarkt 21 (Brotlaube), 99974 Mühlhausen zur Verfügung.

## II.

### **Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen der Stadt Mühlhausen am 7. Juni 2009**

In den Ortsteilen Görmar, Felchta, Windeberg und Saalfeld der Stadt Mühlhausen wird am 07. Juni 2009 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt gewählt. Für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters gelten die Bestimmungen für den ehrenamtlichen Bürgermeister entsprechend, soweit sich nicht aus der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und den Bestimmungen des § 26 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) i.V.m. der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) etwas anderes ergibt.

#### 1. Wählbarkeit

Für das Amt des Ortsteilbürgermeisters sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 1 Abs. 2, §§ 24 Abs. 2 und 26 ThürKWG sowie § 1 ThürKWO).

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Für das Amt eines Ortsteilbürgermeisters ist jede wahlberechtigte Person im Sinne des § 24 Abs. 2 ThürKWG wählbar, die am Tag der Wahl

- das 21. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht nach § 2 ThürKWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- seit mindestens 6 Monaten im Ortsteil ihren Aufenthalt hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteiles gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes maßgebend.

#### 2. Wahlberechtigung

Nach § 1 ThürKWO sind Unionsbürger wie Deutsche wahlberechtigt.

Wahlberechtigt gemäß §1 ThürKWG sind

- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz sowie
- Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen (siehe 1.),

wenn sie am Tag der Wahl:

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. nicht nach § 2 ThürKWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
3. seit mindestens 3 Monaten im Ortsteil ihren Aufenthalt haben; der Aufenthalt im Ortsteil wird vermutet, wenn die Person seit mindestens sechs Monaten gemeldet ist; ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, so ist sie in jenem Ortsteil wahlberechtigt, in dem sie ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes hat.

Gemäß § 2 ThürKWG ist vom Wahlrecht ausgeschlossen:

- wer infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichtes nachweist, dass auf seinen Antrag die Bestellung des Betreuers nach § 1896 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erfolgt ist; der Ausschluss vom Wahlrecht gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt. Der Inhalt dieser schriftlichen Erklärung des Bewerbers wird zusammen mit dem als gültig zugelassenen Wahlvorschlag nach § 18 ThürKWG bekanntgemacht.

### 3. Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) können einen Wahlvorschlag gemeinsam aufstellen.

### 4. Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe

(Anlage 5 zu § 18 Abs. 1 ThürKWO, Anlage 6 zu § 18 Abs. 2 Nr. 1 ThürKWO)

#### 4.1.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) können einen Wahlvorschlag gemeinsam aufstellen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Die Zustimmung kann nach Ablauf der

Einreichungsfrist – 24. April 2009, 18:00 Uhr - (§ 17 Abs. 1 Satz 2 ThürKWG) nicht mehr zurückgenommen werden. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind.

#### 4.2

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

Der von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck für das Wahlgebiet einberufenen Versammlung von dem im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, sich und seine Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer der vorgenannten Versammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber der Wahlleiterin an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt und die Anforderungen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 ThürKWG beachtet worden sind. Die Wahlleiterin ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; sie gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

#### 4.3.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und sein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages sein Stellvertreter. Soweit im ThürKWG nichts anderes bestimmt ist, ist nur der Beauftragte - bei Verhinderung sein Stellvertreter - berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

Jeder Wahlvorschlag muss nach dem Muster der Anlage 5 der ThürKWG folgendes enthalten:

- Name der Partei oder Wählergruppe als Kennwort,
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- Die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

4.4.

Nach § 45 Abs. 3 ThürKO i. V. m. der Hauptsatzung der Stadt Mühlhausen in der Fassung vom 22. Januar 2009 beträgt die Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates in

Görmar	8 Mitglieder
Felchta	6 Mitglieder
Saalfeld	4 Mitglieder
Windeberg	4 Mitglieder .

4.5.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich liegt, oder im Gemeinderat ununterbrochen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von mindestens 10 Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Ortsteilratsmitglieder – bezogen auf die Einwohnerzahl des Ortsteiles - zu wählen wären. Für die Ortsteile werden somit neben den 10 Unterschriften des Wahlvorschlages zusätzlich noch

in Görmar	mindestens 32 Unterstützungsunterschriften
in Felchta	mindestens 24 Unterstützungsunterschriften,
in Windeberg	mindestens 16 Unterstützungsunterschriften,
in Saalfeld	mindestens 16 Unterstützungsunterschriften benötigt.

4.6.

Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) können einen gemeinsamen Wahlvorschlag aufstellen. Sofern sie bereits im Ortsteilrat in dem gemeinsamen Wahlvorschlag vertreten waren, benötigen sie die nach § 14 Abs. 1 ThürKWG erforderlichen mindestens 10 Unterschriften.

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages zusätzlich zu den eigenhändigen Unterschriften von mindestens 10 Wahlberechtigten noch viermal so viele Unterstützungsunterschriften, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (siehe 4.5.).

#### 5. Wahlvorschlag des Einzelbewerbers

Der Einzelbewerber reicht seinen Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 7 und 7a der ThürKWO ein. Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss den Namen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder - bezogen auf die Einwohnerzahl des Ortsteils - zu wählen sind.

Mindestzahl benötigter Unterschriften: in Görmar 40 Unterschriften  
in Felchta 30 Unterschriften  
in Windeberg 20 Unterschriften  
in Saalfeld 20 Unterschriften

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

## 6. Unterstützungsunterschriften

### 6.1.

Für Wahlvorschläge, für die Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, werden vom Tag nach der Einreichung bis zum 34. Tag vor der Wahl - dem 04.05.2009 - 18:00 Uhr (Eintragungsfrist) bei der Stadt Mühlhausen Unterstützungslisten ausgelegt. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, haben sich darin unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Ausgeschlossen von der Abgabe von Unterstützungsunterschriften sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen oder einen Wahlvorschlag nach § 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG unterzeichnet haben.

### 6.2.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird von der Wahlleiterin mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Mühlhausen,

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr,  
Dienstag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Wahlbüro der Stadt Mühlhausen, Obermarkt 21, 99974 Mühlhausen ausgelegt.

### 6.3.

Wer glaubhaft macht, dass er wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, das Wahlbüro der Stadt Mühlhausen aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein außerdem an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 6 Satz 4 ThürKWG vorliegen. Gegen die Versagung eines Eintragungsscheins ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.

### 6.4.

Unterstützungsunterschriften dürfen nicht vom Bewerber des Wahlvorschlages geleistet werden. Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder durch Leistung einer Unterstützungsunterschrift unterstützen; hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterschrieben oder unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen bzw. in allen Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

6.5.

Unterstützungsunterschriften für Parteien und Wählergruppen im Sinne des § 14 Abs. 5 Satz ThürKWG sind nicht erforderlich, wenn Wahlvorschläge eingereicht werden, die seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, in dem der Stadt Mühlhausen zugehörigen Kreistag oder im Stadtrat vertreten sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf unter vorgenannten Bedingungen ebenfalls keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften (§ 14 Abs. 5 Satz 3, 1. Halbsatz ThürKWG); keiner Unterstützungsunterschriften bedarf auch der gemeinsame Wahlvorschlag, wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keine Unterstützungsunterschriften benötigen würde. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind ebenfalls keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

6.6.

Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 5 ThürKWG sind stets erforderlich, wenn Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen aufgestellt werden, die nicht auf Grund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises oder des Stadtrates Mühlhausen vertreten sind. Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag oder im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen Wahlvorschlages ebenfalls Unterstützungsunterschriften gemäß § 14 Abs. 5 Satz 1 ThürKWG.

6.7.

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls von der Wahlleiterin mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7 a der ThürKWO) verbunden und ebenfalls unverzüglich nach Einreichung während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Mühlhausen, - siehe Punkt 6.2. - im Wahlbüro Obermarkt 21, 99974 Mühlhausen ausgelegt.

## 7. Einreichungsfrist

7.1.

Die Wahlvorschläge können frühestens nach der Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 24. April 2009 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin der Stadt Mühlhausen im Wahlbüro, Obermarkt 21 (Brotlaube), 99974 Mühlhausen einzureichen und können auch nur bis zum Ablauf dieser Frist durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

7.2.

Die Wahlleiterin prüft die eingereichten Vorschläge unverzüglich auf Mängel und fordert die Beauftragten oder Einzelbewerber auf, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 04. Mai 2009, bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlusts veranlasst sind.

7.3.

Am 05. Mai 2009 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und der Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

Stirbt ein Bewerber oder verliert ein Bewerber seine Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

8. Stimmabgabe bei nur einem oder keinem Wahlvorschlag

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen, gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel entweder den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlages kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt (§ 24 Abs. 7 Satz 1 ThürKWG).

9. Hinweis

Die gemäß ThürKWO erforderlichen Vordrucke zur Einreichung der Wahlvorschläge stehen im Bedarfsfall im Wahlbüro, Obermarkt 21 (Brotlaube) in 99974 Mühlhausen zur Verfügung.

gez. Müller  
Wahlleiterin

# IMPRESSUM

## Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen

**Herausgeber:**

Stadt Mühlhausen/Thüringen

**Verlag und Druck:**

Verlag + Druck Linus Wittich KG  
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen  
Tel. 0 36 77 / 20 50 – 0, Fax 0 36 77 / 20 50 – 21

**Bezugsbedingungen/Bezugsmöglichkeiten:**

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen.

**Bezug:** Das Amtsblatt ist erhältlich

im Hauptamt Ratsstraße 19  
in der Tourist-Information Ratsstraße 20

**Einzelbezug:**

Das Amtsblatt ist im Einzelbezug bestellbar:  
Hauptamt der Stadt Mühlhausen, Ratsstraße 19,  
99974 Mühlhausen. Portokosten sind zu erstatten.

**Leserzuschriften:**

Stadtverwaltung Mühlhausen – Hauptamt  
Postfach 12 43, 99962 Mühlhausen

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:**

Andreas Barschtipan  
Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.  
Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:**

Mirko Reise

**Erscheinungsweise:**

in der Regel monatlich,  
kostenlos an alle erreichbaren Haushalte  
der Stadt Mühlhausen